

Statuten

der

Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die unter dem Namen „Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft“ gegründete Societät, welche ihren Sitz in Berlin hat, verfolgt den Zweck des gegenseitigen Ersatzes desjenigen Schadens, welchen ihre Mitglieder durch Hagelschlag erleiden. Die Ermittlung desselben erfolgt auf Grund der durch den Verwaltungsrath festgesetzten Versicherungs-Bedingungen.

§. 2.

Die Controlle der Gesellschaft wird durch die General-Versammlung ausgeübt. Das gesetzliche Oberaufsichts-Recht des Staates wird hierdurch nicht berührt. Die Königl. Staats-Regierung ist vielmehr befugt, zur Ausübung desselben einen besondern Commissarius zu ernennen, welcher berechtigt ist, den General-Versammlungen und den Sitzungen des Verwaltungsraths beizuwohnen, beide nach seinem Ermessen zu berufen und von allen Schriftstücken, Büchern und von der Kasse jederzeit Einsicht zu nehmen.

§. 3.

Der Gerichtsstand der Gesellschaft ist das Stadtgericht zu Berlin und das Gericht desjenigen Orts, an welchem sich eine General-Agentur der Gesellschaft befindet.

§. 4.

Jede auf Grund dieses Statuts und der Versicherungs-Bedingungen abgeschlossene Hagelschaden-

versicherung berechtigt und verpflichtet zur Mitgliedschaft der Gesellschaft für die Dauer der Versicherung.

B. Verwaltung.

§. 5.

Die Verwaltung der Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrath geleitet, der aus 9 bis 12 Mitgliedern besteht, wovon jedoch ein Mitglied, als beständig controllirendes (§. 6.), in Berlin seinen Wohnsitz haben und ein Mitglied kaufmännische Erfahrung besitzen muß. Die General-Versammlung kann jedoch die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsraths auf 15 erhöhen.

Dem Verwaltungsrath liegt ob:

1. die Ernennung des Direktors und seines Stellvertreters, des Sub-Direktors, die Abschließung der Verträge mit diesen, und Festsetzung des ihnen zu gewährenden Einkommens;
2. die Pflicht, das Kassenwesen speciell zu controlliren, die Hauptkasse unter Verschluss zu halten, so daß ein Schlüssel in den Händen des controllirenden Mitgliedes des Verwaltungsraths (§. 6., Absatz 2) und einer in den Händen des Direktors sich befindet;
3. über die Belegung der Gelder im Allgemeinen zu entscheiden. Die specielle Unterbringung geschieht durch das controllirende Mitglied des Verwaltungsraths und den Director. Es gilt hierfür als Grundsatz: Die Capitalien der Gesellschaft, in sofern als sie nicht flüssig erhalten werden müssen, sind in erster Reihe an Versicherten auf Wechsel, nach den Principien

der preussischen Bank, auszuleihen; in zweiter Reihe können inländische Staats- und Communalpapiere, Pfandbriefe und vom Staate garantirte Eisenbahn-Prioritäts-Actien erworben werden;

4. über etwaige Beschwerden der Versicherten gegen die Direction zu entscheiden;
5. in Fällen, in welchen es nach Ermessen des Verwaltungsraths nothwendig ist, die Suspension des Direktors oder seines Stellvertreters, des Sub-Direktors, anzuordnen und für deren Vertretung zu sorgen. Zur Entlassung derselben ist jedoch die Genehmigung der Mitglieder der Gesellschaft, in einer sofort zu berufenden General-Versammlung, nothwendig. Diese General-Versammlung hat längstens innerhalb drei Monaten, vom Tage der Suspension ab, stattzufinden;
6. in den General-Versammlungen durch seinen Vorsitzenden oder eines seiner Mitglieder den Vorsitz zu führen und die Berichte zu erstatten.

§. 6.

Der Verwaltungsrath wird, mit Ausnahme der §. 5., Absatz 1 bezeichneten Mitglieder, aus den Mitgliedern der Gesellschaft gewählt, welche mit mindestens 1000 Thalern auf 5 Jahre oder länger versichert sind. Es scheidet alljährlich ein Mitglied aus, zuerst nach der Reihenfolge, welche das Loos bestimmt, sodann nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Wahl geschieht in der General-Versammlung durch Stimmzettel mit absoluter Majorität der Erschienenen. Wird eine absolute Majorität durch die erste Abstimmung nicht erreicht, so findet unter den Dreien, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Der Name des Gewählten wird durch die Gesellschaftsblätter (§. 18.) bekannt gemacht. Ueber die Wahlverhandlungen wird ein besonderes notarielles Protokoll aufgenommen.

Außer den aus der Zahl der Versicherten Gewählten und einem kaufmännisch gebildeten, wird als ständiges Mitglied des Verwaltungsraths ein zu Berlin wohnhafter höherer Staatsbeamter erwählt, welcher eine stetige Controлле der Direction ausübt und zu dem Ende mindestens zweimal in der Woche das Bureau der Gesellschaft besucht, um von der ganzen Geschäftslage, der Correspondenz, der Kasse u. s. w. Einsicht zu nehmen, insbesondere aber die, sub §. 5., Nr. 2. und 3. bezeichneten Befugnisse auszuüben. Derselbe ist ferner berechtigt, in dringenden Fällen den Vorsitzenden zur Berufung einer außerordentlichen Sitzung des Verwaltungsraths zu veranlassen. Als Remuneration erhält das controllirende Mitglied ein mit dem Verwaltungsrathe zu vereinbarendes Gehalt.

§. 7.

Der Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und die Wahlprotokolle. Er erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben mit absoluter Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, sobald zwei Drittheile seiner Mitglieder, auf vorangegangene Einberufung durch den Vorsitzenden oder, in Behinderungsfällen, durch dessen Stellvertreter, versammelt sind.

Sitzungen des Verwaltungsraths finden alljährlich mindestens zweimal statt; einmal im Frühjahr, vor Beginn des Versicherungs-Geschäfts und einmal im Herbst, nach Beendigung der Ernte. — Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll aufgenommen und von den Anwesenden unterschrieben.

§. 8.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten, mit Ausnahme des controllirenden, kein Gehalt. Jedoch werden denselben für Reisen zu den Sitzungen des Verwaltungsraths und zu den General-Versammlungen oder sonstige, im Interesse der Gesellschaft unternommene, fünf Thaler pro Tag an Diäten und die Fahrkosten, auf Eisenbahnen die 2. Fahrklasse, gewährt.

C. Direction.

§. 9.

Zur unmittelbaren Leitung des Geschäfts erwählt der Verwaltungsrath einen Director zu notariellem Protokoll. Derselbe führt seine Legitimation durch Ausfertigung des Wahllacts oder ein, auf Grund desselben, ausgefertigtes Attest.

Der Director verwaltet die Angelegenheiten der Gesellschaft nach den, vom Verwaltungsrathe aufgestellten allgemeinen Verwaltungsregeln mit den gesetzlichen Befugnissen und Obliegenheiten eines Verwaltungs-Vorstandes.

Insbesondere ist derselbe verpflichtet: Das Statut zur Ausführung zu bringen, die Gesellschaft vor den Behörden, den Gerichten, dem Publikum, so wie den einzelnen Interessenten zu vertreten; Versicherungsverträge zum Abschluß zu bringen; die Ansprüche der Gesellschaftsmitglieder zu prüfen und festzustellen; Zahlungen gerichtlich beizutreiben, auch dieselben, nachdem sie vorher Seitens des controllirenden Mitgliedes des Verwaltungsraths genehmigt sind, zu leisten oder zu verweigern; alljährlich die Hauptabschlüsse und Bilance anzufertigen und solche dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen; den Geschäftsbericht für die General-Versammlung abzufassen, denselben dem Verwaltungsrathe zur Genehmigung vorzulegen; den Sitzungen

des Verwaltungsraths und der General-Versammlung mit beratender Stimme beizuwohnen; Beamte, soweit ihr Gehalt 600 Thaler p. anno nicht übersteigt, General-, Haupt- und Special-Agenten, so wie alle zum Geschäftsbetriebe nothwendige Personen anzustellen, zu entlassen, deren Gehalt und Provisionen, sowie etwaige Cautionsleistungen — falls der Verwaltungsrath, gemäß seiner Instruction, nicht allein diese Befugniß in Anspruch nimmt — zu bestimmen.

§. 10.

Der Director bezieht für seine Functionen eine, durch den Verwaltungsrath festzusetzende Tantième von der Beitrags-Einnahme.

§. 11.

In Behinderungsfällen ist der vom Verwaltungsrathe ebenfalls zu erwählende Sub-Director sein Stellvertreter mit den in §. 9. specificirten Befugnissen. Derselbe erhält ein festes Gehalt und eine Tantième vom Geschäftsgewinn.

§. 12.

Der Director unterzeichnet alle Schriftstücke, wozu er nach §. 9. berechtigt ist, in folgender Form:

„Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft

N. N.

Director.“

Oder in seiner Abwesenheit:

„Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft

In Vertretung:

N. N.

Subdirector.“

Zu allen sonstigen, die Gesellschaft verpflichtenden Erklärungen ist die Mitunterschrift des controllirenden Mitgliedes des Verwaltungsraths erforderlich. Derselbe muß, wie folgt geschehen:

„Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft

N. N.

N. N.

Für den Verwaltungsrath.

Director.“

D. General-Versammlung.

§. 13.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen gehen vom Verwaltungsrathe aus; sie müssen den Gegenstand der Berathungen bezeichnen. Anträge der Mitglieder, welche zur Berathung und Beschlußfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Einladung dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths zugestellt werden. Die General-Versammlungen werden in Berlin abgehalten und zwar die ordentlichen im Januar jeden Jahres; außerordentliche, sobald der Verwaltungsrath es für nothwendig erachtet, oder auf Antrag des Directors oder wenn ein Drittheil sämmtlicher Gesellschafts-Mitglieder, unter Angabe des Zweckes, es verlangt. Die Einladungen zu den General-Versammlungen

erfolgen in den Gesellschaftsblättern (§. 18.). Jede Einladung muß zweimal inserirt werden, die erste Insertion muß spätestens 14 Tage, die zweite spätestens 8 Tage vor dem, für die General-Versammlung bestimmten Tage erfolgen.

Zutritt zu der ordentlichen General-Versammlung haben und stimmberechtigt sind alle diejenigen Gesellschafts-Mitglieder, welche ihre Ernte im letzten Jahre mit mindestens tausend Thalern gegen Hagelschaden versichert haben, zu den außerordentlichen General-Versammlungen alle diejenigen, welche zur Zeit derselben mit mindestens tausend Thalern versichert sind, auch ist eine Bevollmächtigung stimmberechtigter Mitglieder durch diese gestattet. Den Ausweis der Berechtigung giebt die Police.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder, in Behinderungsfällen, ein anderes vom Verwaltungsrathe designirtes Mitglied desselben. Wenn weder der Vorsitzende noch ein solches vom Verwaltungsrathe designirtes Mitglied anwesend ist, so wählt die Versammlung sich selbst ihren Vorsitzenden. — Das Protocoll in der General-Versammlung wird von einem Notar geführt.

§. 14.

Der ordentlichen General-Versammlung wird über die Geschäftslage der Gesellschaft ausführlicher Bericht erstattet; insbesondere wird der, vom Verwaltungsrath revidirte Rechnungsabschluß, behufs Ertheilung der Decharge, vorgelegt. Die General-Versammlung vollzieht die erforderlichen Wahlen für den Verwaltungsrath (§. 6.). Sie entscheidet über etwaige Beschwerden, welche die Mitglieder über die Direction oder den Verwaltungsrath zu führen haben. Aenderungen der Statuten oder der Versicherungs-Bedingungen können nur von der General-Versammlung beschloffen werden. Gehen die Abänderungs-Vorschläge von Mitgliedern der Gesellschaft aus, so müssen sie dem Verwaltungsrathe bis zum 1. October jeden Jahres zugegangen sein, wenn sie zur Berathung der nächsten General-Versammlung gelangen sollen.

Der Verwaltungsrath legt diese Anträge der General-Versammlung vor. Dieselbe ist jedoch berechtigt, falls sie es im Interesse der Gesellschaft und einer eingehenden Beurtheilung für nothwendig erachtet, die Beschlußfassung über vorgeschlagene Aenderungen bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung zu vertagen.

Die gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder rechtsverbindlich, Aenderungen des Statuts jedoch erst dann, wenn dieselben die Genehmigung der Staatsregierung erhalten haben.

In der General-Versammlung entscheidet absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.



E. Valute, Jahresrechnung, Bilanz, Gewinnvertheilung.

§. 15.

Die Valuta ist der in Preußen übliche Münzfuß. Die Bücher werden mit dem 31. December abgeschlossen und die Bilanz gezogen.

§. 16.

Vom erzielten Ueberschusse werden zuvörderst die contractlich stipulirten Cantidemen entnommen. Der dann verbleibende Reingewinn wird zur Hälfte an die Versicherten als Dividende vertheilt; zur Hälfte aber zur Ansammlung eines Sicherheitsfonds (§. 17.) verwendet.

Hat dieser Sicherheitsfonds die Höhe von 200,000 Thalern erreicht, dann fällt, so lange der Fonds nicht unter diesen Betrag herabsinkt, der ganze Reingewinn den Gesellschaftsmitgliedern als Dividende zu.

F. Sicherheitsfonds.

§. 17.

Derselbe hat den Zweck außergewöhnliche Verluste zu decken und die nöthigen Mittel zum Ersatze außergewöhnlich großer Schäden zu bieten; dergestalt, daß erst nach vollständiger Erschöpfung dieses Fonds die Versicherten zu einem Beitrags-Nachschuß, im Verhältniß zu dem gezahlten Jahres-Beitrage herangezogen werden dürfen. Die Ansammlung dieses Fonds erfolgt auf die in §. 16. bestimmte Art.

G. Gesellschaftsblätter.

§. 18.

Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen müssen im Staatsanzeiger und in den Amtsblätter derjenigen Regierungsbezirke und Staaten, in welchen Mitglieder der Gesellschaft ansässig sind veröffentlicht werden. Auch ist es der Direktion gestattet, in Fällen, wo dies nothwendig erscheint,

diese Bekanntmachungen noch außerdem in den gelesesten Localblättern zu veröffentlichen.

H. Auflösung der Gesellschaft.

§. 19.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, sobald dieselbe von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern 8 Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung bei dem Verwaltungsrathe beantragt worden ist und diese General-Versammlung die Auflösung beschließt; jedoch muß mindestens der vierte Theil der stimmberechtigten Mitglieder zur Versammlung erschienen sein.

Ist in einer, zum Zwecke der Fassung des Auflösungsbeschlusses berufenen Versammlung nicht ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so muß auf Verlangen Derjenigen, welche den Auflösungsbeschluß vorgeschlagen haben, eine neue General-Versammlung berufen werden, in welcher dann der Auflösungsbeschluß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gefaßt werden kann. Die Bestimmungen über Abwicklung des Geschäfts bleiben in diesem Falle dem von der General-Versammlung zu erwählenden Liquidations-Ausschusse vorbehalten.

J. Transitorische Bestimmungen.

§. 20.

Der erste Verwaltungsrath der Gesellschaft wird aus dem Gründungs-Comité gebildet und fungirt in dieser Zusammensetzung die ersten fünf Jahre.

§. 21.

Sobald dies Statut die landespolizeiliche Genehmigung Seitens der Königl. Staatsregierung erhalten hat, wird auf Grund desselben das Hagelversicherungsgeschäft begonnen, wenn sich zur Versicherung ihrer Boden-Erzeugnisse gegen Hagelschlag so viele Theilnehmer angemeldet haben, daß die dadurch entstehende Versicherungssumme sich auf mindestens 500,000 Thlr beläuft.